

Archiv

I

20. 1. 1976

Der Bebauungsplan Bergedorf 49 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 23. Januar 1975 (Amtlicher Anzeiger Seite 141) öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) mit seiner Dritten Änderung stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung als Einrichtung für Forschung und Lehre dar. Der Billwerder Billdeich ist als Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet.

III

Das Plangebiet ist am Billwerder Billdeich mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern sowie mit landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden bebaut. Die übrigen, den größeren Teil des Plangebiets bildenden Flächen sind unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Osten des Plangebiets ist wertvoller Baumbestand vorhanden. Das Bauernhaus Billwerder Billdeich 616 steht unter Denkmalschutz. Der Billwerder Billdeich ist ein Damm, der den Hochwasserabfluß beeinflusst. Eine 400 kV Freileitung überquert den südlichen Teil des Plangebiets.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für ein überörtliches Berufsschulzentrum mit mehreren Fachrichtungen und einem Gemeinschaftszentrum zu sichern, das auf der Grundlage eines Planforschungsgutachtens verwirklicht werden soll. Das vorhandene denkmalgeschützte Bauernhaus wird in das Gemeinschaftszentrum einbezogen. Im Rahmen der Mehrfachnutzung sollen diese Einrichtungen zugleich der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

Die erforderlichen Außensportanlagen für das Berufsschulzentrum

werden außerhalb des Plangebiets, östlich der Bille, im Zusammenhang mit der vorhandenen Sportanlage Sander Tannen angeordnet.

Im funktionellen Zusammenhang mit dieser Konzeption wird im südlichen Planbereich eine Fußwegverbindung von Bergedorf-West zum Billegrünzug und zur Schule Sander Tannen sowie zu den Sportanlagen geschaffen.

Der Bebauungsplan Bergedorf 39 vom 24. November 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1970, Seite 302) wird in seinem östlichen Bereich am Ladenbeker Furtweg geringfügig geändert, um die Funktionsfähigkeit dieser Straße zu verbessern. Dazu ist vorgesehen, entlang der Westgrenze des Berufsschulzentrums innerhalb der neu ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen Geh- und Radwege anzulegen. Die bereits hergerichteten Stellplatzflächen sowie die Fläche für das vorhandene Heizwerk sind übernommen worden.

Im nordöstlichen und südöstlichen Bereich des Billwerder Billdeichs sind Flächen für den Ausbau je einer Umfahrtskehre ausgewiesen, der übrige Teil der Straßenfläche wird künftig vom Fahrverkehr freigehalten und als Fußgängerbereich genutzt werden.

Für das dem Denkmalschutz unterliegende Gebäude Billwerder Billdeich 616 gelten die Beschränkungen nach dem Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 466).

Die Hochwasserschutzanlage ist nach § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 mit der Änderung vom 29. April 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960, Seite 335 und 1964, Seite 79) festgestellt worden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 143 600 m² groß. Hiervon werden für Straßen etwa 21 270 m² (davon neu etwa 7 000 m²), für Versorgungsanlagen 2 850 m² und für das neue Berufsschulzentrum etwa 110 230 m² benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen von den neu für öffentliche Zwecke benötigten Flächen ca. 8 750 m² durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden.

Außerdem müssen auf den für das Berufsschulzentrum vorgesehenen Flächen vier Wohnhäuser mit fünf Wohnungen, vier landwirtschaftliche Gebäude, zwei Nebengebäude und eine HEW-Netzstation beseitigt werden.

Weitere Kosten werden durch den Bau des Berufsschulzentrums und der neuen Verkehrsflächen entstehen.

v

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

